

# **Beitragsordnung der Abteilung Budotechniken im Sportverein Menden 1864 e.V. Gültig ab 01.01.2020**

## **1 Präambel**

- 1.1 Die Abteilung Budotechniken des Sportvereins Menden 1864 e.V., vertreten durch die Mitgliederversammlung vom 01.04.2011, erlässt gemäß § 6, Absatz 6.1 der Satzung des SV Menden 1864 e.V. vom 01.01.1973, zuletzt geändert am 23.04.2010, die folgende Beitragsordnung.
- 1.2 Die Beitragsordnung regelt die Erhebung der Mitgliederbeiträge der Abteilung sowie Formalitäten zum Ein- und Austritt. Alle Inhalte der oben genannten Satzung des SV Menden 1864 e.V. gelten darüber hinaus, sofern sie in dieser Beitragsordnung nicht anders angegeben sind.

## **2 Mitgliederbeiträge**

- 2.1 Der erste Mitgliedsbeitrag wird in demselben Kalenderjahr fällig, in dem der Eintritt in die Abteilung Budotechniken schriftlich durch die Eintrittserklärung (SEPA-Lastschriftmandat) erfolgt. Unabhängig von der Dauer der Mitgliedschaft im ersten Kalenderjahr ist der vollständige Jahresbeitrag für dieses Kalenderjahr fällig.
- 2.2 Der letzte Mitgliedsbeitrag wird vollständig für das letzte Kalenderjahr der Mitgliedschaft in der Abteilung fällig. Näheres regelt Abschnitt 8.

## **3 Beitragssätze und Mitgliederstatus**

- 3.1 Die Beitragssätze werden in Abhängigkeit vom Mitgliedsstatus erhoben. Der Mitgliedsstatus wird mit der schriftlichen Erklärung des Eintritts gemäß Abschnitt 7 erstmals festgelegt. Die entsprechenden Beitragssätze sind in den Tabellen 1 und 2 aufgeführt.
- 3.2 Eine nachfolgende Änderung des Mitgliedsstatus ist dem Kassenwart umgehend formlos durch das Mitglied (bzw. durch eine erziehungsberechtigte Person) anzuzeigen und bei Aufforderung durch den Kassenwart mit entsprechenden Nachweisen zu belegen (z.B. Semesterbescheinigung, Schulbescheinigung, etc.)
- 3.3 Die angezeigte Änderung tritt halbjährlich in Kraft. Nach der Anzeige der Änderung wird ab der nächsten Abbuchung der neue Beitrag gemäß des geänderten Status berechnet. Der Gesamtjahresbeitrag kann sich in dadurch aus den beiden Hälften der zwei Beitragssätze für den entsprechenden Mitgliederstatus zusammensetzen, der zum Zeitpunkt der Abbuchung gültig war. Dieser Fall tritt dann ein, wenn eine Änderung des Status zwischen dem 15. Januar und dem 31. Juni erfolgt.

<b>Mitgliedsstatus aktiver Mitglieder</b>	<b>Mitgliedsbeitrag p.a.</b>
Erwachsene nach Vollendung des 18. Lebensjahres	105 Euro
Auszubildende und Schüler nach Vollendung des 18. Lebensjahres	93 Euro
Kinder und Jugendliche, 5 Jahre bis einschl. 17 Jahre	93 Euro
Studierende, Dienstleistende im Freiwilligen Sozialen Jahr und Bundes-Freiwilligen-Dienst (BuFDi)*	35 Euro
Familienbeitrag** (1E1K: € 174,75 oder 2E1K: € 279,75 oder 1E2K: € 244,50)	105 Euro je Erwachsene(r) + 69,75 Euro je Kind

Tabelle 1: Auflistung der Mitgliederbeiträge als Jahresbeitrag in €  
Ergänzungen:

- \* Studierende, Dienstleistende im Freiwilligen Sozialen Jahr und Bundes-Freiwilligen-Dienst (BuFDi) besitzen eingeschränkte aktive Mitgliedschaft: Sie haben volles Trainingsrecht gemäß Abschnitt 6. Die Jahressichtmarke(n) müssen jedoch gemäß Abschnitt 7.4 vom Mitglied selbst entrichtet werden.
- \*\* als Familie gilt eine Ehe- oder Lebensgemeinschaft aus mind. 2 Personen:
  - Zwei Erwachsene und ein Kind unter 18 Jahre, wobei mindestens eine der erwachsenen Personen erziehungsberechtigt für das Kind sein muss.
- oder
- Ein Erwachsener und ein Kind unter 18 Jahren, für welche die erwachsene Person erziehungsberechtigt ist.

<b>Mitgliedschaft als nicht aktives Mitglied</b>	<b>Mitgliedsbeitrag p.a.</b>
Passives Mitglied***	35 Euro
Förderndes Mitglied	nach Wunsch des Mitglieds
Ehrenmitglied	beitragsfrei

Tabelle 2: Auflistung der Mitgliederbeiträge nicht aktiver Mitglieder als Jahresbeitrag in €  
Ergänzungen:

- \*\*\* durch eine passive Mitgliedschaft wird dem Mitglied das Trainingsrecht für die Dauer der Passivität entzogen. Alle Jahressichtmarken müssen bei passiver Mitgliedschaft selbst entrichtet werden. Das Stimmrecht nach § 7 der Satzung des SV Menden 1864 e.V. bei der Mitgliederversammlung bleibt unberührt.

#### 4 Weitere Gebühren und Kosten

4.1 Die Abteilung behält sich vor, unabhängig von den regulären Beitragssätzen Gebühren für außerordentliche Kurse und Veranstaltungen auf der Basis freiwilliger Teilnahme zu erheben (z.B. zeitlich befristete Anfängerlehrgänge). Die Gebühren werden bei der Ausschreibung der entsprechenden Veranstaltung ausgewiesen und werden nur bei

verbindlicher Anmeldung zu der ausgeschriebenen Veranstaltung fällig. Die Zahlungsart für außerordentliche Gebühren kann abweichend vom Bankeinzug erfolgen.

- 4.2 Die Kosten für benötigte Sportbekleidung und außergewöhnliche Trainingsgeräte (Trainingswaffen, Schutzausrüstung, Pratzen, etc.) werden von den Mitgliedern selbst getragen. Von der Abteilung bereitgestellte Trainingsgeräte (Matten, Trainingswaffen, Pratzen, etc.) können während des Trainings von allen Mitgliedern unentgeltlich unter Aufsicht und Anleitung der Trainingsleiter/innen genutzt werden.
- 4.3 Die Gebühren für die Teilnahme an Prüfungen sind vom Mitglied selbst zu entrichten.
- 4.4 Die Gebühren für den Erhalt eines Sportpasses des entsprechenden Fachverbandes werden vom Mitglied selbst entrichtet.
- 4.5 Die Gebühren für die Teilnahme an Lehrgängen werden in der Regel vom Mitglied selbst entrichtet. Bei uneingeschränkt aktiver Mitgliedschaft wird die Teilnahmegebühr für jeweils maximal zwei Lehrgänge von der Budoabteilung entrichtet, wenn die Lehrgangsteilnahme für die Zulassung zur nächst angestrebten Kyu- oder Dan-Prüfung Voraussetzung ist.
- 4.6 Die Kosten für eine Teilnahme an Lehrgängen und Ausbildungsveranstaltungen, die für den Erhalt oder das Fortbestehen einer Lizenz erforderlich sind, können ggf. ganz oder in Teilen von der Budo-Abteilung übernommen werden. Etwaige Ansprüche können allerdings nur nach Absprache geltend gemacht werden, wenn der Kassenwart und der Abteilungsvorsitzende die Kostenübernahme bestätigen.

## 5 Beitragszahlung

- 5.1 Die Zahlung des Mitgliedsbeitrages für ein Kalenderjahr erfolgt durch Abbuchung von dem in der Eintrittserklärung (SEPA-Lastschriftmandat) angegebenen Konto. Die Abbuchung erfolgt in zwei Teilen für das jeweils laufende Kalenderjahr.
- 5.2 Die erste Hälfte des Mitgliedsbeitrages wird zwischen dem 1. Januar und dem 31. Januar vom angegebenen Konto abgebucht. Die zweite Hälfte des Mitgliedsbeitrags wird zwischen dem 01. Juli und dem 31. Juli vom angegebenen Konto abgebucht.
- 5.3 Erfolgt der Eintritt in die Abteilung zwischen dem 15. Januar und dem 30. Juni eines Jahres, wird die erste Hälfte des Jahresbeitrages zu einem außerordentlichen Termin innerhalb von vier Wochen nach der schriftlichen Erklärung des Eintritts abgebucht. Die Abbuchung der zweiten Hälfte erfolgt anschließend regulär wie angegeben.
- 5.4 Erfolgt der Eintritt in die Abteilung nach dem 15. Juli eines Jahres wird der vollständige Jahresbeitrag zu einem außerordentlichen Termin innerhalb von vier Wochen nach der schriftlichen Erklärung des Eintritts abgebucht. Die Abbuchung des nächsten Jahresbeitrages erfolgt anschließend regulär wie angegeben.
- 5.5 Mit der schriftlichen Erklärung des Austritts aus der Abteilung wird dem Kassenwart die Berechtigung zur Abbuchung noch ausstehender Beiträge erteilt. Näheres zum Austritt regelt Abschnitt 8.
- 5.6 Bei Rückbuchung ordnungsgemäß abgebuchter Beiträge fällt eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10,00 € an, die vom betreffenden Mitglied zu entrichten ist. Zusätzlich sind die anfallenden Bankgebühren zu entrichten.

## 6 Trainingsrecht

- 6.1 Durch die aktive Mitgliedschaft in der Abteilung wird jedem Abteilungsmitglied das Recht eingeräumt am Training aller sechs Fachgruppen teilzunehmen, auch wenn die formale

Zugehörigkeit zu nur einer Fachgruppe besteht. Die Teilnahme erfolgt in allen Fällen unter der Aufsicht und Anleitung der Trainingsleiter/innen.

## **7 Sportpass und Jahressichtmarke**

- 7.1 Die aktive Mitgliedschaft berechtigt zum unentgeltlichen Erhalt einer Jahressichtmarke des entsprechenden Fachverbandes in der Fachgruppe, deren Zugehörigkeit beim Eintritt in die Abteilung gewählt wird. Die Kosten für den Sportpass des entsprechenden Sportfachverbandes werden vom Mitglied entrichtet. (siehe auch Abschnitt 8.3)
- 7.2 Die unentgeltlich im Rahmen der aktiven Mitgliedschaft erhaltene Jahressichtmarke ist personengebunden an das jeweilige Mitglied und nicht auf andere Mitglieder übertragbar.
- 7.3 Nimmt ein aktives Mitglied am Training mehrerer Fachgruppen teil und möchte in der/n weiteren Sportart/en Prüfungen, Lehrgänge und Turniere besuchen, so sind die zusätzlichen Pässe und Jahressichtmarken hierfür vom Mitglied selbst zu entrichten.
- 7.4 Die nicht aktive Mitgliedschaft berechtigt zum Erwerb der Jahressichtmarke(n). Die Kosten werden dem nicht aktiven Mitglied vollständig in Rechnung gestellt.

## **8 Eintritt und Austritt**

- 8.1 Der Eintritt in die Abteilung Budotechniken erfolgt schriftlich durch die Eintrittserklärung. Beim Eintritt wird eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben. Diese beträgt für Kinder und Jugendliche (bis einschl. 17 Jahre) 15 Euro und für Erwachsene (ab 18 Jahre) 20 Euro.
- 8.2 Beim Eintritt wird das Abbuchungskonto zur Erhebung der Beiträge angegeben. Eine nachfolgende Änderung des Abbuchungskontos muss schriftlich beim Kassenwart erfolgen und tritt zum nächst möglichen Abbuchungszeitpunkt in Kraft.
- 8.3 Mit dem Eintritt wird die formelle Zugehörigkeit zu einer der Fachgruppen gewählt. Nachfolgend kann die Zugehörigkeit zur Fachgruppe geändert werden, wenn eine dauerhafte Trainingsteilnahme in dieser Fachgruppe gewünscht ist. Die Änderung kann formlos beim Kassenwart beantragt werden.
- 8.4 Der Austritt aus der Abteilung erfolgt schriftlich durch die Austrittserklärung.
- 8.5 Der Austritt erfolgt ausschließlich zum Ablauf eines Kalenderjahres. Ausschlussfrist für die Einreichung der Austrittserklärung beim Kassenwart ist der 30. November für den Austritt zum Ablauf des gleichen Kalenderjahres. Die Mitgliedschaft endet dann mit Ablauf des 31. Dezember desselben Jahres.
- 8.6 Bei Eintritt in die Abteilung Budotechniken in die Fachgruppe Bogenschießen oder bei Wechsel aus einer anderen Fachgruppe wird eine Umlage von 30 Euro erhoben.

## **9 Inkrafttreten**

- 9.1 Diese Beitragsordnung wurde durch die Mitgliederversammlung vom 01.04.2011 ordnungsgemäß verabschiedet. Sie tritt zum 01.04.2011 in Kraft. Mit dem Tag des Inkrafttretens dieser Beitragsordnung wird die Beitragsordnung vom 06.03.2009 außer Kraft gesetzt.
- 9.2 Änderung durch Mitgliederbeschluss vom 28.03.2014 in Kraft.
- 9.3 Änderung durch Mitgliederbeschluss vom 13.04.2018 in Kraft.
- 9.4 Änderung durch Mitgliederbeschluss vom 30.11.2019 in Kraft.